

**Satzung
der
Karl-May-
Gesellschaft
e. V.**

Karl May
KARL MAY
G E S E L L S C H A F T

Impressum

Herausgeber: Karl-May-Gesellschaft e.V. (KMG)

Sitz der Gesellschaft: Karl-May-Straße 5, 01445 Radebeul

Verantwortlich für den Inhalt: Markus Böswirth & Stephan Lesker

Layout: Joachim Biermann

Vorbemerkung

Mit dem Anliegen, Leben und Werk des Schriftstellers Karl May zu erforschen und zu bewahren, wurde die Karl-May-Gesellschaft e.V. (KMG) am 22. März 1969 in Hannover gegründet und daraufhin mit ihrer Satzung beim Amtsgericht Hamburg ins Vereinsregister eingetragen.

Im Laufe der inzwischen 55-jährigen Geschichte der KMG waren mehrere Satzungsänderungen erforderlich, zumeist infolge neuer gesetzlicher Regelungen oder vereinsinterner Erfordernisse, jedoch ohne die grundlegenden Ziele und Aufgaben der KMG zu berühren. So wurden 1983 die Vereinsstatuten dem mit dem Mitgliederzuwachs verbundenen organisatorischen Aufwand angepasst. Weitere Änderungen waren u. a. 1992 anlässlich der Wiedervereinigung Deutschlands und 2002 im Zuge der Währungsreform notwendig. 2010 wurden die Öffentlichkeitsarbeit und die Verlegung des Vereinssitzes von Hamburg nach Radebeul in der Satzung verankert.

In den vergangenen Jahren hatte sich nun zunehmend abgezeichnet, dass das Amt des Geschäftsführers mit seinen umfangreichen Aufgaben kaum noch von einer einzelnen Person getragen werden kann. Die Mitgliederversammlung hat daher am 7. Oktober 2023 in Dortmund beschlossen, dass dem Vorstand künftig anstelle eines Geschäftsführers bis zu zwei gleichberechtigte geschäftsführende Vorstandsmitglieder angehören können.

Der Dortmunder Beschluss ist in der vorliegenden Fassung in § 13, Absatz 1 sowie in § 14, Absatz 1 und § 16, Absätze 2 und 3 umgesetzt und wurde in dieser Form am 26. Oktober 2023 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden auf dem Registerblatt VR1114 eingetragen.

Möge die Arbeit der KMG auf dieser Grundlage weiterhin reiche Erträge zu Leben, Werk und Wirken Karl Mays bringen und neue Impulse für die Zukunft setzen.

Dr. Gunnar Sperveslage
Schriftführer

Köln, im April 2024

SATZUNG

der Karl-May-Gesellschaft e. V.

I.	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	§ 1
II.	Ziele und Aufgaben	§ 2
III.	Gemeinnützigkeit	§ 3
IV.	Mitgliedschaft	§§ 4–6
V.	Aufnahmegebühr und Beitrag	§§ 7–8
VI.	Gliederung	§ 9
VII.	Organe	§§ 10–14
VIII.	Protokolle und Beschlüsse	§ 15
IX.	Geschäfts- und Kassenführung, Haftungsbeschränkung	§ 16
X.	Kassenprüfung	§ 17
XI.	Satzungsänderung	§ 18
XII.	Auflösung	§ 19
XIII.	Schlussbestimmung	§ 20

I. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Karl-May-Gesellschaft e. V. (KMG).
2. Rechtssitz der Gesellschaft ist Radebeul.
3. Die Gesellschaft arbeitet auf internationaler Grundlage und nimmt Mitglieder aus allen Staaten auf.

II. Ziele und Aufgaben

§ 2

1. Die Gesellschaft will
 - a) das literarische Werk Karl Mays erschließen und bewahren;
 - b) das Leben und Schaffen Karl Mays erforschen und dokumentieren;
 - c) dem Autor und seinem Werk einen angemessenen Platz in der Literaturgeschichte verschaffen,
 - d) dazu beitragen, dass Karl May und sein Werk in der Öffentlichkeit lebendig bleiben.
2. Die Ziele der Gesellschaft sollen erreicht werden durch objektive wissenschaftliche Erforschung aller mit Karl May zusammenhängenden Vorgänge.
3. Alle Fragen, die der literaturwissenschaftlichen und biographischen Forschung zu Werk und Leben Karl Mays dienen, können in der Gesellschaft uneingeschränkt erörtert werden.
4. Die Gesellschaft gibt Jahrbücher und sonstige Publikationen heraus, in denen ihre Forschungsergebnisse veröffentlicht werden.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ›Steuerbegünstigte Zwecke‹ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der KMG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den im § 2 dieser Satzung niedergelegten Zielen der Gesellschaft bekennt und bereit ist, sich dafür einzusetzen.
2. Die Aufnahme in die Gesellschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
3. Die Aufnahme ist erst vollzogen durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung der Karl-May-Gesellschaft sowie nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und alle zur Durchführung der Satzung getroffenen Beschlüsse an.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße Verdienste um die Karl-May-Forschung oder Karl-May-Gesellschaft erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende zu erklären.

§ 6

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Zielen und Interessen der Gesellschaft offenkundig und schwerwiegend zuwiderhandelt;
 - b) wiederholt und in grober Weise gegen die Satzung oder grundlegende Beschlüsse verstößt;
 - c) dem Ansehen der Gesellschaft oder ihrer Repräsentanten schweren Schaden zufügt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit und sofortiger Wirkung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Ausschlussantrag zu äußern.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung erfolgt bei der nächsten satzungsgemäßen Tagung und ist endgültig.
4. Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

V. Aufnahmegebühr und Beitrag

§ 7

1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für korporative Mitglieder wird die Aufnahmegebühr vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr eintritt oder ausscheidet.
5. Bei Schülern, Studenten, Rentnern und in besonders begründeten Fällen kann der Vorstand von den Bestimmungen der Ziffern 2 bis 4 Ausnahmen zulassen.

§ 8

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag im ersten Quartal jeden Jahres zu entrichten.
2. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keinen Beitrag, so erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

VI. Gliederung

§ 9

Die Gesellschaft arbeitet auf internationaler und nationaler Ebene ohne organisatorische Untergliederungen.

VII. Organe

§ 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) die Kassenprüfer.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.
2. In jedem zweiten Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung ihrer vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand.
4. Die Einladung mit allen erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher zu übersenden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Wahl des Vorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - e) die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 12

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b) auf Beschluss des Vorstandes;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.
2. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 11.

§ 13

1. Die Leitung der Karl-May-Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) bis zu zwei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.
2. Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Er tagt in der Regel einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn von seinen sieben Mitgliedern mindestens vier anwesend sind.
5. Der Vorstand kann wissenschaftliche Mitarbeiter und aktive Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
6. Er kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bilden.

§ 14

1. Der Vorsitzende, der Schriftführer, die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Ihm obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die laufende Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
3. Der geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf und ist beschlussfähig, wenn von seinen vier Mitgliedern mindestens drei anwesend sind.

VIII. Protokolle und Beschlüsse

§ 15

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Gesellschaftsorgane ist Protokoll zu führen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes müssen in vollem Wortlaut schriftlich festgehalten werden.
3. Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

IX. Geschäfts- und Kassenführung, Haftungsbeschränkung

§ 16

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der geschäftsführende Vorstand regelt die Aufgabenverteilung zwischen den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, die ihren Aufgabenbereich in gegenseitigem Einvernehmen abstimmen, und dem Schatzmeister.
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister erledigen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Satzung sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in eigener Verantwortung.
4. Vor der Übernahme von Verbindlichkeiten und dem Abschluss von Rechtsgeschäften größeren Umfanges ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, in besonderen Fällen die des Vorstandes erforderlich.
5. Der Vorstand haftet für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

X. Kassenprüfung

§ 17

1. Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung und der Kassenprüfung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
2. Die Prüfung, bei der mindestens zwei Prüfer anwesend sein müssen, kann jederzeit, soll aber mindestens einmal jährlich erfolgen.
3. Vor jeder Vorstandswahl und bei Bedarf erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

XI. Satzungsänderung

§ 18

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn sie innerhalb der in § 11 vorgesehenen Frist allen Mitgliedern schriftlich zugegangen sind.
3. Für jede Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

XII. Auflösung

§ 19

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist sein Vermögen an die Karl-May-Stiftung Radebeul zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Forschung zu Leben und Werk Karl Mays verwendet.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

XIII. Schlußbestimmung

§ 20

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. Oktober 1983 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung ist damit gleichzeitig außer Kraft getreten.

Karl May
KARL MAY
GESELLSCHAFT